



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn Oliver Dorsch

[REDACTED]

[REDACTED]

REFERAT Z 36 "Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht, Bessere
Rechtsetzung"

BEARBEITET VON Thorben Gärtner

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2215

FAX +49 (0)228 99 441-4926

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 4. März 2022

AZ Z 36 - 53-01/007 1223

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 5. Januar 2022, bzw. vom 10. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Dorsch,

mit E-Mail vom 5. Januar 2022 baten Sie um Informationszugang zu Konzepten und/oder Vorgaben zu der Werbekampagne „Deutschland krempelt die Ärmel hoch für die Corona-Schutzimpfung“. Mit E-Mail vom 10. Februar 2022 konkretisieren Sie Ihr Begehren auf die ersten drei Dokumente im Rahmen dieser Kampagne. Darüber hinaus erklärten Sie sich bereit, im Falle eines nicht unerheblichen Verwaltungsaufwands für die Zusammenstellung der Informationen und die Prüfung und ggf. Aussonderung nicht herausgabefähiger Informationen, eine Gebühr gemäß Nummer 1.3 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung zu zahlen.

Gemäß Ihres konkretisierten Antrags übersende ich Ihnen beiliegend die gewünschten Dokumente.

Gebührenbescheid:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 Euro erhoben.

Begründung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung i.V.m Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht 30 bis 500 €. Die Höhe des Betrags bemisst sich grundsätzlich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die